

- 8 -

Urlaubsansprüche, Urlaubsergänzungsansprüche, Einmalzahlungen, ggf. Zuschüsse zur Sozialversicherung etc.

Der Kläger hat die Ansprüche nach Maßgabe des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen bis zuletzt in Anspruch genommen.

Soweit der Kläger darauf abstellt, dass auf sein Ansinnen, den Tagesschau-Remix an RTL Radio zu verkaufen, die Beklagte mitteilt, dass diese Serie dann bei der Beklagten beendet wird, ist dies Ausdruck des Konkurrenzverhältnisses zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk. Der Kläger kann nicht dasselbe Produkt an die Beklagte und gleichzeitig an RTL Radio verkaufen. Wie das Gericht erster Instanz ausführt sind derartige "Konkurrenzvorbehalte" auch außerhalb von Arbeitsverhältnissen anzutreffen und geradezu üblich. Hierin liegt nicht ersichtlich schon nicht die Ausübung von Weisungsrechten hinsichtlich der Erbringung der Arbeitsleistung, insbesondere nicht Inhalt und Zeit und Ort der geschuldeten Leistung.

Der Berufungsangriff trägt mithin nicht.

Dies gilt auch hinsichtlich der kritiklos wiederholten Behauptung, der Kläger müsse Urlaub beantragen. Dies war, ist und bleibt falsch. Der Kläger muss, will er Urlaubsentgelt erhalten, dieses beantragen. Wie bereits ausgeführt teilt der Kläger tatsächlich lediglich mit, in welcher Zeit er keine Beschäftigungsangebote erhalten möchte. Der Antrag ist Folge des Abschlusses des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen. Er ist Folge der Selbstständigkeit des Klägers als arbeitnehmerähnliche Person und nicht Indiz für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses. Die Freiheit zur eigenständigen Festlegung der Urlaubszeit wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Dienstnehmer dem Dienstberechtigten urlaubsbedingte Abwesenheitszeiten mitzuteilen hat. Werden darüber hinaus die sich aus dem Bestandsschutztarifverträgen ergebenden Pflichten des Klägers berücksichtigt, lassen sich aus der tatsächlichen Urlaubsplanung und Urlaubsabnahme keine